



MUSIKVEREIN
STADTKAPELLE
WERNAU

Uniformordnung

Musikverein Stadtkapelle Wernau e. V.

Gültige Fassung vom 16. Februar 2011

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Vorwort

Mit dieser Uniformordnung soll ein ordentliches und den Interessen des Vereins entsprechendes Auftreten in jeglichem Auftrag der Stadtkapelle Wernau in der Öffentlichkeit sichergestellt und gewährleistet werden.

Da dies nicht vollständig durch eine schriftliche Richtlinie garantiert werden kann, wird jeder Musiker dazu angehalten, sich eigenverantwortlich im Sinne eines einheitlichen und sauberen Erscheinungsbildes des Orchesters zu kleiden.

§ 1 Umfang der Uniform

- 1.) Frauen: Uniformsakko, Uniformweste, Uniformkrawatte
dazu: weißes Hemd - langarm, lange schwarze Anzugsstoffhose, schwarze Strümpfe, schwarze Anzugsschuhe
- 2.) Männer: Uniformsakko, Uniformweste, Uniformkrawatte
dazu: weißes Hemd - langarm, lange schwarze Anzugsstoffhose, schwarze Strümpfe, schwarze Anzugsschuhe
- 3.) Ein Vereins-Polo-Shirt gehört auf Beschluss des Ausschusses dazu.

§ 2 Anzugsordnung

- 1.) Der Spielleiter legt, in Absprache mit dem Musikalischen Leiter, die Anzugsordnung für jeden Auftritt anlassgerecht fest und informiert rechtzeitig auf geeignetem Weg die Musiker. Diese sind verpflichtet, bei evtl. Unsicherheit sich selbstständig über ausgegebene Anzugsordnung beim Spielleiter zu informieren.
- 2.) Ordentliche und saubere Kleidung während den Auftritten und Veranstaltungen des Vereins sind für jeden Musiker Pflicht. Die Uniform wird immer vollständig und einheitlich getragen. Über das Tragen von Sonnenbrillen entscheidet der Spielleiter bei gegebenem Anlass. Übertriebener Schmuck oder Ähnliches sind ausdrücklich nicht erwünscht.
- 3.) Musiker, die nicht entsprechend der ausgegebenen Anzugsordnung oder dem einheitlichen Erscheinungsbild gekleidet sind, werden vom Spielleiter darauf hingewiesen diese Mängel abzustellen. Die Aufforderung ist bindend für die entsprechende Veranstaltung.

§ 3 Ausstattung, finanzielle Beteiligung und Eigentum

- 1.) Alle Musiker werden bei Eintritt in die Stadtkapelle Wernau auf Anweisung des Spielleiters in Absprache mit den Vorsitzenden mit einer Uniform ausgestattet.
- 2.) Generell werden vorhandene, gegebenenfalls gebrauchte Uniformen ausgegeben. Sollte keine passende Uniform vorhanden sein, wird im Auftrag des Spielleiters mit Genehmigung der Vorsitzenden eine neue Uniform beschafft.
- 3.) Der Ausschuss legt den Betrag der Eigenbeteiligung an einer Uniform fest. Dieser Betrag wird vor Bestellung einer neuen Uniform bzw. bei Ausgabe einer Vorhandenen fällig und wird bei Rückgabe nicht erstattet. Derzeit beträgt die Eigenbeteiligung 100,00 €.
- 4.) Die Bestandteile Uniformsakko, Uniformweste und Uniformkrawatte sind Eigentum des Vereins. Die weiteren Kleidungsstücke sind von den Musikern privat nach Vorgaben des Vereins selbst zu erwerben und sind jederzeit deren Eigentum.

- 5.) Musiker, die eine Eigenbeteiligung von mind. 400,00 € vor Bestellung einer neuen Uniform leisten, erwerben das alleinige Eigentum an dieser Uniform.
- 6.) Im Falle der Vereins-Polo-Shirts wird in allen Punkten gesondert nach Ausschussbeschluss verfahren.

§ 4 Pflege und Umgang, Haftung

- 1.) Für eine sachgemäße Pflege, Reinigung und Aufbewahrung der Uniform ist der Musiker selbst verantwortlich. Informationen darüber sind beim Inventarverwalter zu erfragen. Er ist für die Verwaltung der Uniformen zuständig.
- 2.) Zu Auftritten, welche das Tragen der Uniform ab zuhause nicht möglich macht bzw. unpraktisch und für die Kleidung schädlich ist, hat der Transport der Uniform in einer geeigneten Art und Weise (z.B. Kleidersack) zu erfolgen.
- 3.) Uniformsakkos, Uniformwesten und Uniformkrawatten bedürfen der professionellen Reinigung und dürfen nicht selbst gewaschen werden. Die anfallenden Reinigungskosten trägt der Musiker.
- 4.) Bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder unsachgemäßer Handhabung und Pflege eines vereinseigenen Kleidungsstückes haftet generell ausschließlich der Musiker in voller Höhe.
Über den Grad des Verschuldens bzw. eine eventuelle Beteiligung des Vereins bei Instandsetzung oder Neubeschaffung entscheiden die Vorsitzenden.

§ 5 Aus- und Rückgabe

- 1.) Die Aus- und Rückgabe der Uniform erfolgt durch den Inventarverwalter in Absprache mit dem Spielleiter und den Vorsitzenden.
- 2.) Bei Ausgabe unterzeichnet der Musiker das Inventarschreiben und erkennt damit diese Uniformordnung an. Die Ausgabe erfolgt erst bei vollständiger Zahlung der Eigenbeteiligung (siehe § 3 Abs. 3.) bzw. 5.)).
- 3.) Bei Ausscheiden des Musikers aus der Stadtkapelle bzw. längerem Unterbrechen der aktiven Tätigkeit muss die komplette Uniform gereinigt und in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückgegeben werden. Die Beurteilung hierfür obliegt dem Inventarverwalter, dem Spielleiter und den Vorsitzenden.
- 4.) Über eine Ausnahmeregelung hiervon, insbesondere bei zeitlich begrenztem, mit dem Spielleiter und Musikalischer Leiter abgestimmtem Pausieren, entscheiden Spielleiter und die Vorsitzende.
- 5.) Bei Ausscheiden ist die Uniform binnen vier Wochen im Zustand nach § 4 Abs. 2.) und 3.) beim Inventarverwalter zurückzugeben. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Verein die ausstehenden 300,00 € zur Eigentumsübertragung mittels der bekannten Bankverbindung einziehen bzw. in Rechnung stellen.

§ 6 Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Uniformenordnung tritt durch Beschluss des Ausschusses in Kraft.